

## **Art. 27 Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker**

(1) „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ ist, wer die Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die nicht in Deutschland abgelegt wurden, bestimmt sich nach dem Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 geregelt.